

**7. Wissenschaftliches Symposium des Instituts für Notarrecht
an der Universität Würzburg am 4.5.2007**

**Erbrechtsberatung 2007 – Aktuelle Entwicklungen
im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht**

Von Notarassessor Matthias Bierhenke, Würzburg

Am 4.5.2007 fand in der Zehntscheune des Juliusspitals in Würzburg das 7. Wissenschaftliche Symposium des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg statt. Das diesjährige Symposium stand ganz im Zeichen des Erbrechts und des Erbschaftsteuerrechts. Ziel der Tagung war es, der zahlreich angereisten Zuhörerschaft einen Überblick über den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Kautelarpraxis im materiellen Erbrecht sowie der neuesten steuerlichen Entwicklungen zu geben. Die Tagung bot Raum für eine intensive Diskussion auf hohem Niveau in einem Kernbereich des notariellen Aufgabenspektrums.

Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, der Vorsitzende der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V., begrüßte die ca. 250 Teilnehmer des Symposiums in der Zehntscheune des Juliusspitals Würzburg. Angesichts der großen Teilnehmerzahl habe man leider den Gartenpavillon verlassen müssen. Die große Zahl an Besuchern zeige, dass sich das Symposium etabliert habe und das Thema der Veranstaltung auf reges Interesse stoße. Er stellte sodann den ersten Referenten des Tages vor, Herrn Dieter Rojahn, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München und dort unter anderem zuständig für Nachlasssachen.

Rojahn erläuterte zunächst die Tätigkeit des Senates nach der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Der Senat sei zuständig für alle FGG-Sachen aus Bayern, so dass eine Aufspaltung auf drei Oberlandesgerichte unterblieben sei. Die Arbeitsbedingungen hätten sich dennoch verändert, da man mit weniger Personal und Sachmitteln auskommen müsse. Es sei daher nicht verwunderlich, dass derzeit nur wenige Veröffentlichungen des OLG München im Erbrecht zu verzeichnen seien. Rojahn stellte vier ausgewählte Themenkreise vor, mit denen die Rechtsprechung sich in der letzten Zeit verstärkt zu befassen hatte. Dies war zum einen die Frage nach der Wirksamkeit von Testamenten, zum anderen Probleme rund um Ersatzerbeinsetzungen, die Frage nach der Wirkung von Pflichtteils Klauseln und schließlich Zweifelsfragen rund um die Ausschlagung der Erbschaft.

Hinsichtlich der Wirksamkeit von Testamenten ging er zunächst auf eine Entscheidung des Bay-OblG¹ ein. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Erblasser sein altes, eigenhändig geschriebenes Testament durchgestrichen. Ein neues Testament war nur teilweise vorhanden. Der Erblasser hatte es eigenhändig geschrieben und auch unterschrieben, und vermerkt, dass dieses Testament noch unvollständig sei und ergänzt werden müsse. Während im alten Testament die Ehefrau als Alleinerbin festgehalten war, fehlte dieser Satz im neuen Testament. Hier waren nur zahlreiche Vermächtnisse ausgesetzt. Das LG hatte angenommen, die Streichung habe erst und nur insoweit gelten sollen, als durch das neue Testament Abänderungen beabsichtigt waren. Das BayOblG ist dem nicht gefolgt und ging davon aus, dass das alte Testament widerrufen wurde. Zur Auslegung

¹ 1Z BR 93/04 = NJW-RR 2005, 258.

des neuen Testaments konnte das alte jedoch noch mit herangezogen werden, so dass der Ehefrau ein Erbschein als Alleinerbin erteilt wurde.

Weiter stellte Rojahn einen Fall² vor, bei dem die Ehefrau erb-vertraglich zur Vorerbin eingesetzt wurde und die Kinder aus erster Ehe zu Nacherben, ersatzweise deren Abkömmlinge unter sich zu gleichen Teilen. Die Kinder schlugen aus, forderten und bekamen den Pflichtteil. Hier war zu ermitteln, ob eine Ersatzerbeneinsetzung auch für diesen Fall vorlag. Das Gericht entschied dagegen. Zum einen sollte der Stamm des Abkömmlings, der den Pflichtteil verlangt, nicht doppelt begünstigt werden. Zudem sei nicht anzunehmen, dass es der Wille des Erblassers gewesen sei, die Ehefrau sowohl durch den Pflichtteil als auch durch die Anordnung der Nacherbfolge für diesen Fall zu belasten.

Im Rahmen der Pflichtteilklauseln erörterte der Referent auch die Senatsentscheidung³ vom 29.3.2006 zur Frage, wann bei einer Pflichtteilsstrafklausel eine Schlusserbeneinsetzung vorliegt und dass nach Ansicht des Senats ein Verlangen des Pflichtteils auch dann gegeben sein kann, wenn die Zahlung des Pflichtteils hochverzinslich gestundet und durch eine Grundschuld abgesichert wird. Eines der Kinder hatte den überlebenden Ehegatten mündlich und schriftlich gedrängt und in gesundheitliche Probleme gestürzt. Ferner sprach der Referent auch das Urteil des BGH⁴ vom 12.7.2006 an, wonach auch nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten und Annahme der Schlusserbschaft noch der Pflichtteil nach dem Erstversterbenden gefordert werden kann. Im entschiedenen Fall ging es um eine Haftungsklage gegen einen Rechtsanwalt, der nicht auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht hatte.

Hinsichtlich der Ausschlagung der Erbschaft erläuterte der Referent, dass die Frist von sechs Wochen sehr kurz bemessen sei angesichts der Tragweite der Entscheidung. Häufig sei sich der Erbe auch im Hinblick auf § 2306 BGB nicht darüber im Klaren, ob Ausschlagung oder Annahme günstiger sei. Dies sei innerhalb der Frist sehr schwer festzustellen. Fragen ergäben sich auch immer wieder hinsichtlich des Fristbeginns. Dem Erben müssten die tatsächlichen und rechtlichen Umstände in zuverlässiger Weise bekannt geworden sein, so dass von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, sich für Ausschlagung und Annahme zu entscheiden. Dies sei beispielsweise nicht der Fall, wenn ein berufener Miterbe bei einer auslegungsbedürftigen letztwilligen Berufung mit vertretbaren Gründen annimmt, er sei Alleinerbe⁵.

Kanzleiters Referat thematisierte die Bindungswirkung bei gemeinschaftlichem Testament und Erbvertrag. Bindungsfragen seien für den Notar in drei Zusammenhängen bedeutsam: Erstens bei der Erstellung von Testamenten und Erbverträgen, zweitens bei Änderungen, insbesondere einseitigen und Korrekturen unter Lebenden, und drittens bei einem Erbscheinsantrag. Bindungswirkungen seien häufig problematisch, da sie später sinnvolle erbrechtliche Regelungen unmöglich machen oder erheblich erschweren würden. Er plädierte daher dafür, Bindungen nur dort zu vereinbaren, wo es wirklich notwendig sei. Insbesondere beim privatschriftlichen gemeinsamen Testament sei die Bindungswirkung problembeladen. Den Ehegatten sei häufig nicht bewusst, welche Folgen sich aus einer gegenseitigen Erbeinsetzung mit Schlusserbeneinsetzung ergeben. Durch die Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB würde diese Bindungswirkung zusätzlich verstärkt. Er plädierte daher für eine Gesetzesänderung, wonach die Wechselbezüglichkeit nicht mehr vermutet werde, sondern diese vielmehr des Nachweises bedürfe.

In einem kurzen geschichtlichen Abriss ging Kanzleiter darauf ein, wie die Regelungen über die Bindungswirkung bei Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament in das BGB aufgenommen worden seien. Die erste Kommission habe zwar den Erbvertrag zugelassen, das gemeinschaftliche Testament aber abgelehnt. Dies habe die zweite Kommission im Hinblick auf die weite Verbreitung zwar zugelassen, zu diesem Zeitpunkt sei allerdings noch die Beurkundung vorgeschrieben gewe-

² OLG München, 31 Wx 39/06, ZErB 2006, 383 m. Anm. *Tanck*.

³ OLG München, 31 Wx 7/06, ZEV 2006, 411.

⁴ IV ZR 298/03, DNotZ 2006, 928.

⁵ OLG München, 31 Wx 45/06, NJW-RR 2006, 1668.

sen. Erst im Reichstag sei das handschriftliche gemeinschaftliche Testament mit aufgenommen worden. Die Folgeprobleme seien jedoch übersehen worden.

Auch sei der Bindungsgrund beim Erbvertrag ein anderer als beim gemeinschaftlichen Testament. Beim Erbvertrag beruhe die Bindung auf dem Grundsatz *pacta sunt servanda*, beim gemeinschaftlichen Testament beruhe sie auf dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes. Er riet zur Vorsicht bei der Bindungswirkung, da sonst legitime Änderungen erheblich erschwert würden und appellierte an jeden Kollegen, klare und unzweideutige Formulierungen in seinen Beurkundungen zu verwenden. Die Bindungswirkung müsse sorgfältig formuliert werden, so dass Zweifel ausgeschlossen seien.

Die Ansicht von Musielak, wonach der vom Änderungsvorbehalt nicht erfasste Teil der Verfügung eine vollständige Verfügung darstellen müsse, die isoliert getroffen werden könne, werde in Rechtsprechung und Literatur nicht geteilt. Das Selbstanfechtungsrecht des § 2079 BGB sei in der Regel aus-zuschließen, da ansonsten unliebsame Folgen zu gegenwärtigen wären.

Anschließend ging Kanzleiter auf Möglichkeiten ein, den Nachlass umzuverteilen, wenn eine bindende Verfügung von Todes wegen nicht mehr geändert werden kann. Spätere beeinträchtigende Verfügungen von Todes wegen des überlebenden Ehegatten seien unwirksam. Ob eine Teilungsanordnung zulässig sei, sei zweifelhaft. Ein Zuwendungsverzicht des Bedachten wirke nicht gegen Abkömmlinge oder gegenüber ersatzweise Bedachten. Es könne daher zu erheblichen Problemen führen, wenn der Ersatzerbe bindend an die Stelle des Erben trete. Ein Beispiel dafür sei der Fall des OLG Frankfurt⁶ vom 6.3.1997. In Betracht kämen daher noch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, für die allerdings die Grenze des § 2287 BGB gelte. Wichtig sei, dass hier ein lebzeitiges Eigeninteresse nachgewiesen werden könne. Dies sei beispielsweise bei der ehebedingten Zuwendung schwierig, denn sie würde in erbrechtlicher Hinsicht als Schenkung angesehen.

Zum Schluss kritisierte Kanzleiter ein Urteil des BGH⁷ vom 7.7.2004, wonach die Wechselbezüglichkeit bei einem gemeinschaftlichen Testament auch über die Ehescheidung hinaus bestehen bleibe, wenn das gemeinschaftliche Testament gerade im Hinblick auf die Ehescheidung errichtet worden sei und dadurch die Vermutung des § 2268 Abs. 2 BGB widerlegt sei. Kanzleiter rügte dies als sehr zweifelhaft, da es hier nur um den Willen der Ehegatten gehe. Jedwede Wechselbezüglichkeit müsse mit Ehescheidung erlöschen. Das Problem müsse gegebenenfalls auch durch die Gestaltungspraxis aufgegriffen und gelöst werden. Er befürwortete im Zweifel den Erbvertrag als vorzugswürdig vor dem gemeinschaftlichen Testament. Maßgabe für die Bindung müsse sein: so wenig Bindung wie möglich und so viel Bindung wie nötig.

Im Anschluss erläuterte Prof. Dr. Peter Limmer die verschiedenen Möglichkeiten der Testamentsgestaltung bei behinderten und überschuldeten Erben. Er stellte zunächst die sozial-hilferechtliche Ausgangslage dar und zeigte auf, dass Sozialhilfeempfängern in der Regel nur kleine Barbeträge verbleiben dürfen. Auch Harz-IV-Empfänger sind zum Einsatz ihres eigenen Vermögens verpflichtet und haben nur ein je nach Alter gestaffeltes Schonvermögen. Beim behinderten Erben gebe es als Gestaltungsziel die Ausschaltung zweier Vorschriften des Sozialhilferechts: Zum einen solle der Kostenersatz durch die Erben des Behinderten nach § 102 SGB XII umgangen werden, wonach der Erbe der leistungsberechtigten Person zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet ist. Zum anderen müsse das Überleitungsrecht des Sozialhilfeträgers aus § 93 SGB XII ausgeschaltet werden. Dies sei, so Limmer, eine schwierige Aufgabe, da es auf diesem Gebiet nur wenige Gerichtsentscheidungen gebe. Gewisse Bereiche seien eine Art *terra incognita*. Als ungeeignete Lösung bezeichnete er die Enterbung des Behinderten, da der Pflichtteilsanspruch dann auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden könne und dem Behinderten dadurch nichts verbleibe. Auch Pflichtteilsstrafklauseln seien ungeeignet, da der Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch für den ersten Erbfall auf sich überleiten und geltend machen kann. Zudem wäre dies auch beim zweiten Erbfall möglich. Auch sei es gefährlich, dem Behinderten eine zu geringe Quote zuzuwenden, da hier der

⁶ DNotZ 1998, 220 m. krit. Anm. *Kanzleiter*.

⁷ IV ZR 187/03, DNotZ 2005, 53 = NJW 2004, 3113 = ZEV 2004, 423 m. Anm. *Keim*.

gefährdende und haftungsträchtige § 2306 BGB einschlägig sei.

Limmer stellte sodann die Bestandteile eines klassischen Behindertentestamentes vor: Dies sei eine Kombination des Vollstreckungsschutzes zugunsten des Nacherben nach § 2115 BGB und des Zugriffsverbotes auf die der Testamentsvollstreckung unterliegenden Nachlassgegenstände nach § 2214 BGB. Das der Testamentsvollstreckung unterliegende Vermögen stelle kein verwertbares Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII dar, was vom OVG Saarland⁸ in einer Entscheidung vom 17.3.2006 bestätigt worden sei. Durch Anordnung der Nacherbfolge werde der dem Behinderten zugeteilte Nachlass vor der Verwertung durch Egengläubiger geschützt. Außerdem werde durch die Anordnung der nicht befreiten Vorerbschaft verhindert, dass der ererbte Nachlass mit dem Tod des Behinderten auf dessen Erben übergehe. Er unterliege damit nicht dem Kostenersatz nach § 102 SGB XII. Die gewählte Gestaltung sei nach zwei Urteilen des BGH⁹ nicht als sittenwidrig zu verwerfen. Die gewählten Gestaltungen würden, so der BGH, vielmehr zeigen, dass die Eltern ihrer Verantwortung für das behinderte Kind nachkämen. Das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft sei nicht gem. § 93 Abs. 1 SGB XII auf den Sozialhilfeträger überleitbar. Es bleibe eine höchstpersönliche Entscheidung des Erben, ob er annehmen oder ausschlagen wolle. Ein Betreuer dürfe hier auch nicht die Interessen des Sozialhilfeträgers wahrnehmen, sondern nur die Interessen des Erben.

Auch beim klassischen Behindertentestament gebe es noch Probleme und Zweifelsfragen. So sei z. B. im Rahmen eines Erbvertrages zweifelhaft, wie die Erbeinsetzung beim ersten Todesfall gestaltet werden soll. Auch ergeben sich Grenzen aus der Höhe des Nachlasses, und zwar sowohl bei einem zu großen Nachlass als auch bei einem zu kleinen. Betreuer und Testamentsvollstrecker sollten nach einer Empfehlung von Limmer nicht personenidentisch sein. Auch sei zu klären, dass lebzeitige Zuwendungen an Geschwisterkinder abgesichert werden müssen durch Einräumung eines Vorausvermächtnisses zugunsten des behinderten Kindes. Inhaltlich entspreche dieses Vorausvermächtnis etwaigen Pflichtteilergänzungsansprüchen. Die Pflichtteilergänzungsansprüche würden sonst dem Sozialhilfeträger zustehen. Ferner stellte Limmer weitere mögliche Lösungen wie klassische und umgekehrte Vermächtnislösung und Leibrentenvermächtnis vor.

Beim überschuldeten Erben könne der Mechanismus, der beim Behindertentestament Anwendung finde, ebenso nutzbar gemacht werden. Hier drohten Risiken aus der Einzelzwangsvollstreckung und aus dem Insolvenzrecht. Die Erbschaft könne gepfändet werden, wie auch der Pflichtteil im Rahmen des § 852 Abs. 1 ZPO. Eine Anfechtung der Unterlassung der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs werde abgelehnt. Auch sei die Erbausschlagung des Überschuldeten nicht anfechtbar. Die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft stehe nach § 83 Abs. 1 InsO dem Schuldner höchstpersönlich zu. Ungeklärt sei allerdings das Verhältnis zur Obliegenheitsverantwortung nach § 295 InsO. Danach obliegt es dem Schuldner, das Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben. Bislang gebe es kaum Rechtsprechung zu diesem Problem.

Nach der Mittagspause beleuchtete Prof. Dr. Klaus Tiedtke die aktuellen Entwicklungen im Erbschaftsteuerbereich. Die Bedeutung der Erbschaftsteuer sei im Vergleich zu anderen Steuerarten gering. Nur rund vier Milliarden Euro betrügen die Steuereinnahmen aus dieser Steuer. Die Erbschaftsteuer sei daher nahezu eine Bagatellsteuer. Sodann erläuterte Tiedtke die Entscheidung des BVerfG¹⁰ vom 7.11.2006. Das BVerfG habe fünf Jahre für diese Entscheidung gebraucht, Zweifel an der Zulässigkeit aber leider mit wenigen Worten abgetan. In seiner Entscheidung habe das BVerfG die derzeitige Ausgestaltung der Erbschaftsteuer als gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßend angesehen und dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, bis 31.12.2008 eine neue Regelung der Erbschaftsteuer zu treffen. Das BVerfG forderte, dass eine Lenkung nicht bereits auf der Wertermittlungsstufe beginnen dürfe. Die Wertermittlung müsse allgemein am gemeinen Wert der einzelnen Nach-

⁸ 3 R 2/05, MittBayNot 2007, 65 m. Anm. Spall.

⁹ BGHZ 111, 36 und BGHZ 123, 368.

¹⁰ NJW 2007, 573 = MittBayNot 2007, 161 (Leitsatz) m. Anm. Wälzholz.

lassgegenstände ansetzen. Nur dort, wo es unerlässlich sei, dürfte auf Typisierungen und Vereinfachungen zurückgegriffen werden. Der steuerliche Wertansatz müsse mindestens 70 % des gemeinen Wertes betragen. Erst auf einer weiteren Stufe dürfe der Gesetzgeber entscheiden, ob er gewisse Vermögenswerte bei der Besteuerung verschone oder nicht. Dies müsse aber auf einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung beruhen, gleichheitsgerecht ausgestaltet, zielgenau und klar sein. Zudem müsse eine Verschonung rechtsformneutral sein. Ob eine vollständige Befreiung möglich ist, sei umstritten. Tiedtke war der Ansicht, dass bis zum Beschluss des Deutschen Bundestages hinsichtlich eines neuen Steuergesetzes Planungssicherheit bestehe. Altfälle würden auf der Grundlage des bislang geltenden Rechts veranlagt. Eine rückwirkende Verschärfung des Steuerrechts für vor diesem Stichtag abgeschlossene Fälle sei seiner Meinung nach nicht zulässig.

Tiedtke berichtete weiter über den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Dabei solle ein sogenanntes Abschmelzungsmodell die Besteuerung der Unternehmensnachfolge regeln. Werde der Betrieb im vergleichbaren Umfang wie vor dem Erbfall fortgeführt, so würden im Lauf von zehn Jahren jedes Jahr $\frac{1}{10}$ der Erbschaftsteuerschuld erlassen. Voraussetzung hierfür sei das Vorliegen begünstigten Betriebsvermögens, die Betriebsfortführung in vergleichbarem Umfang und die Haltefrist. Als begünstigtes Betriebsvermögen solle im Wesentlichen nur produktives Betriebsvermögen gelten. Dieses werde im Gesetzentwurf näher definiert. Bei bestimmten schädlichen Verwendungen könnten die Privilegierungen wieder rückgängig gemacht werden. Allerdings bestünden gegen diesen Entwurf noch bestimmte europa- und verfassungsrechtliche Bedenken. Die Beratungspraxis befürchte eine Steuererhöhung als Folge dieser Pläne. Es müsse jedoch die weitere Entwicklung abgewartet werden. Tiedtkes Fazit lautete, dass die Vorgaben des BVerfG und das Abschmelzungsmodell praktische Probleme mit sich bringen werden. Er schloss mit der Forderung nach Abschaffung der Erbschaftsteuer. Immer mehr Länder hätten diese Steuer aufgegeben oder stünden kurz davor, so z. B. auch Österreich. Er wisse aber, dass diese unter den jetzigen politischen Gegebenheiten nicht zu erwarten sei.

Als letzter Redner des Symposiums stellte Prof. Dr. Lutz Michalski von der Universität Bayreuth die Abfindungsregelungen für Erbfälle in einer GbR, OHG, KG und GmbH in einem leidenschaftlichen Vortrag dar. Er erörterte zunächst die gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen beim Tod eines Gesellschafters, die sich in einer Personengesellschaft bzw. einer GmbH ergeben. Abfindungsansprüche würden grundsätzlich in den Nachlass fallen. Es gehe daher darum zu prüfen, inwieweit ein Ausschluss des Abfindungsentgelts bzw. bei der GmbH eine Einziehung ohne Einziehungsentgelt zulässig seien. Sei ein völliger Ausschluss des Abfindungsentgelts möglich, so seien selbstverständlich auch weniger einschneidende Maßnahmen, wie z. B. eine Beschränkung des Abfindungsentgelts zulässig. Als Schranke für einen völligen Ausschluss des Abfindungsentgelts sei insbesondere § 138 BGB zu nennen, und zwar einmal unter dem Gesichtspunkt der Gläubigerbenachteiligung und zum anderen unter dem Gesichtspunkt der Knebelung. § 138 BGB würde hinsichtlich der Gläubigerbenachteiligung wohl nur eingreifen, wenn der Ausschluss speziell für solche Fälle vereinbart worden sei. Auch eine Knebelung wäre nur dann denkbar, wenn der Gesellschafter in seiner Entscheidungsfreiheit unzumutbar eingeschränkt werde. Beim lebzeitigen Austritt seien vier Fallgruppen anerkannt: zum einen die Gesellschaft mit rein ideellen Zwecken, zum anderen eine Gesellschaft mit rein genossenschaftlichem Charakter, ein Gesellschafter ohne Kapitalanteil oder auch eine Freiberuflersozietät, und zwar jedenfalls dann, wenn keine Mandantenschutzklausel vereinbart sei und kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot. Die Fälle seien im Wesentlichen auch auf den Ausschluss der Abfindung im Todesfall übertragbar. Michalski fragte weiter, inwieweit es sich bei dem Ausschluss der Abfindungen möglicherweise um eine Schenkung bzw. eine Schenkung auf den Todesfall handle. Er kam zu dem Ergebnis, dass in der Regel keine Schenkung vorliege, da nicht nur ein Gesellschafter einem Abfindungsausschluss unterliege. Die Rechtsnatur dieses Ausschlusses sei wohl noch ungeklärt, da es zum einen auf ein Anwartschaftsrecht, zum anderen aber auch auf ein Vollrecht eigener Art hinauslaufen könne.

Insgesamt war es eine spannende und gelungene Veranstaltung. Das Erbrecht erweist sich weiterhin als eine komplizierte und in Bewegung befindliche Materie. Ein Tagungsband ist in Vorbereitung. Das nächste Symposium des Instituts für Notarrecht im Jahr 2008 soll sich mit Scheidung,

Trennung und Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen beschäftigen.